

Kirchengericht: Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B.
Entscheidungsform: Beschluss (rechtskräftig)
Datum: 13.11.2023
Aktenzeichen: R1/2023
Rechtsgrundlagen: § 45 Abs. 6 KVO
Vorinstanzen: keine

Leitsatz:

Die Beschwerde ist gegenstandslos geworden. Das Verfahren ist einzustellen (§ 45 Abs. 6 KVO).

Az: R1/2023

Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich hat durch seinen Präsidenten SPdOGH i.R. Dr. Manfred Vogel als Vorsitzenden und durch RA Dr. Klaus Dörnhöfer und Seniorin i.R. Mag. Lydia Burchhardt als weitere Mitglieder über die Beschwerde der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hütteldorf, 1140 Wien, Freyenthurmstraße 20, vom 18. 9. 2023 gegen den „vorläufigen Bescheid“ des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. vom 7. 8. 2023 den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Beschwerde ist gegenstandslos geworden. Das Verfahren wird eingestellt.

B e g r ü n d u n g :

Der Evangelischen Oberkirchenrat A.B. hat mit Bescheid vom 7. 11. 2023, Zl. GD PGD243 000901/2023, seinen mit Beschwerde bekämpften vorläufigen Bescheid vom 7. 8. 2023 von Amts wegen gem § 38 Abs 2 KVO aufgehoben. Damit war gemäß § 45 Abs 6 KVO durch einen aus drei Mitgliedern bestehenden Senat die Beschwerde (im Umlaufweg: § 10 Abs 1 der Geschäftsordnung des Revisionsssenates) als gegenstandslos zu erklären. Das Verfahren ist damit eingestellt.

Wien, am 13. November 2023
SPdOGH i.R. Dr. Manfred Vogel e.h.

Präsident des Revisionsssenats